

§ 54 BOA (Brandenburg) — Begriffe für den Rangierdienst

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Rangierdienst umfaßt das Bewegen von Regelfahrzeugen und Nebenfahrzeugen - mit Ausnahme der Zugfahrten - sowie alle dazugehörigen Tätigkeiten der beteiligten Betriebseisenbahner, z. B. das Kuppeln der Fahrzeuge, die Bedienung der Bremsen, das Aufhalten der Wagen, das Sichern stillstehender Fahrzeuge.
- (2) Eine Rangierabteilung ist die beim Rangieren zu bewegendende Einheit, die aus einem Fahrzeug oder aus mehreren Fahrzeugen bestehen kann. Eine bewegte Rangierabteilung ist eine Rangierfahrt. Der Fahrweg einer Rangierabteilung ist der Rangierweg.
- (3) Beim Rangieren werden begleitete und unbegleitete Rangierabteilungen unterschieden. Bei begleiteten Rangierabteilungen fährt der Rangierleiter auf der Rangierabteilung mit oder er hat sich so aufzustellen, daß er den Rangierweg übersehen und sich mit dem Triebfahrzeugpersonal verständigen kann. Bei unbegleiteten Rangierabteilungen ist in der Regel der für den Rangierbezirk zuständige Stellwerks- oder Weichenwärter oder ein sonstiger aufsichtsführender Betriebseisenbahner eines Dienstpostens der Rangierleiter. In der Dienstordnung ist festzulegen, in welchen Fällen und welche Fahrten in welchen Bereichen als unbegleitete Rangierabteilungen verkehren dürfen.

Zitiervorschlag: § 54 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/54>